

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/07/2019
Aktenzeichen
20 06 43 01

Anlagedatum
23.10.2019

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.12.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	12.12.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand **Kalkulation der Wassergebühren 2020**

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 4 wird zugestimmt.

Anlagen

Kalkulation Wassergebühren 2020

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

Keine Änderung der Gebührenhöhe

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

ENTFÄLLT

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2020 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Sparte Wasserversorgung, erstellt. Sie ist mit Erläuterungen der Beschlussvorlage beigefügt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der ergangenen Rechtsprechung muss der Gemeinderat die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation in den Fällen beschließen, in denen er nicht durch gesetzliche Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann.

Dies trifft zu bei:

1. Abschreibungsmethode

Die Verwaltung schlägt für die Altanlagen wie bisher die degressive Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten vor. Deren Höhe ergibt sich aus dem Steuerrecht, sie liegt derzeit beim Dreifachen bzw. Zweifachen der linearen Abschreibungen.

Für Neuzugänge ab 2008 wird die lineare Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten angewandt.

2. Abschreibungssatz

Der Abschreibungssatz errechnet sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Hierzu gibt es Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – KGSt -, an denen sich die Verwaltung schon bisher orientiert hat.

Es wird vorgeschlagen, diese Nutzungsdauern (z.B. Bauwerke 50 Jahre, Rohrnetz 40 Jahre, Zähler 15 Jahre) weiterhin zugrunde zu legen.

3. Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag wird wie bisher entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beschäftigten ermittelt. Dabei werden der jeweilige Gesamtaufwand sowie die zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

4. Ertragserzielung, Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KAG können wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Daher unterliegen diese Einrichtungen nicht dem Kostenüberdeckungsverbot. Kostenüberdeckungen werden daher nicht gebührensenkend eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Ermessensentscheidung des Satzungsgebers, ob und in welchem Umfang die Einrichtung einen Ertrag abwerfen soll.